

BGer 5A_1045/2025 vom 4. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1045_2025

FR: TF 5A_1045/2025 du 4 décembre 2025

IT: TF 5A_1045/2025 del 4 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer schildert die Situation der Familie und greift die KESB, die Beiständin und diverse Institutionen (mit teils polemischen Anfeindungen) an. Anfechtungsobjekt im bundesgerichtlichen Verfahren bildet indes einzig der obergerichtliche Entscheid (vgl. Art. 75 Abs. 1 BGG). Inwiefern dieser Recht verletzen soll, wird nicht dargelegt.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.